

# Gesetz zum Zehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung medienrechtlicher Gesetze

Inkrafttreten: 01.09.2008

Zuletzt geändert durch: §§ 2, 3 und 4 aufgehoben durch Artikel 3 des Gesetzes vom  
22.12.2009 (Brem.GBl. 2010 S. 9)

Fundstelle: Brem.GBl. 2008, 209

Gliederungsnummer: 225-c-4g

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene  
Gesetz:

## Artikel 1

### Gesetz zum Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

#### § 1

Dem am 19. Dezember 2007 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten [Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag](#) wird zugestimmt. Der [Staatsvertrag](#) wird nachstehend veröffentlicht.

#### § 2

(1) Gesetzlicher Vertreter der Bremischen Landesmedienanstalt im Sinne von [§ 35 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz](#) und [§ 35 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Rundfunkstaatsvertrages](#) ist der Direktor oder die Direktorin. Ständiger Vertreter im Sinne von [§ 35 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz des Rundfunkstaatsvertrages](#) ist die Person, die nach [§ 52 Abs. 3 des Bremischen Landesmediengesetzes](#) hierzu bestimmt wird.

(2) Das plural besetzte Beschlussgremium im Sinne von [§ 35 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages](#) ist der Landesrundfunkausschuss.

### § 3

Sachlich zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. [§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 18 bis 23 des Rundfunkstaatsvertrages](#) ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,
2. [§ 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 14 des Rundfunkstaatsvertrages](#) ist die Bremische Landesmedienanstalt,
3. [§ 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 und 16 des Rundfunkstaatsvertrages](#) ist die Bremische Landesmedienanstalt sowie der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit für seinen Zuständigkeitsbereich nach [§ 47 Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages](#) in Verbindung mit [§ 2 des Gesetzes zum Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag](#),
4. § 16 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Telemediengesetzes ist die Bremische Landesmedienanstalt,
5. § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 des Telemediengesetzes ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

### § 4

Zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne von [§ 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages](#) ist bei Verstößen gegen [§ 54 Abs. 1 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages](#) die Behörde, die für die Überwachung des jeweils betroffenen Gesetzes zuständig ist. Im Übrigen ist zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne von [§ 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages](#) die Landesmedienanstalt.

## **Artikel 2 Änderung des Bremischen Landesmediengesetzes**

[Änderungsanweisungen zum [Bremischen Landesmediengesetz](#) vom 22. März 2005 (Brem.GBl. S. 71 - 225-h-1).]

## **Artikel 3 Änderung des Gesetzes zum Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

[Änderungsanweisungen zum Artikel 1 des [Gesetzes zum Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag](#) vom 22. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 143 - 225-c-4f).]

## **Artikel 4 Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 2008 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem [Artikel 6 Abs. 3](#) in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

Bremen, den 8. Juli 2008

Der Senat

### **Staatsvertrag**

#### **Zehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)\***

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

## **Fußnoten**

\*  
\_ [Entsprechend der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (Brem.GBl. S. 283) tritt der Staatsvertrag nach seinem Artikel 6 Abs. 3 am 01.09.2008 in Kraft.]

### **Artikel 1 Änderung des Rundfunkstaatsvertrages**

[Änderungsanweisungen zum [Rundfunkstaatsvertrag](#) vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006.]

### **Artikel 2 Änderung des ZDF-Staatsvertrages**

[Änderungsanweisungen zum [ZDF-Staatsvertrag](#) vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006.]

### **Artikel 3 Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages**

[Änderungsanweisungen zum [Deutschlandradio-Staatsvertrag](#) vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006.]

### **Artikel 4 Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages**

[Änderungsanweisung zu [§ 14 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages](#) vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006.]

### **Artikel 5 Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages**

[Änderungsanweisung zu [§ 5a des Rundfunkgebührenstaatsvertrags](#) vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006.]

## **Artikel 6**

### **Übergangsbestimmungen, Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

- (1) Die laufende Amtsperiode der KJM endet zum 31. März 2012
- (2) Für die Kündigung der in Artikel 1 bis 5 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.
- (3) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. September 2008 in Kraft. Sind bis zum 31. August 2008 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (4) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (5) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des [Rundfunkstaatsvertrages](#), des [ZDF-Staatsvertrages](#), des [Deutschlandradio-Staatsvertrages](#), des [Jugendmedienschutz-Staatsvertrages](#) und des [Rundfunkgebührenstaatsvertrages](#) in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 5 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

#### **Anlage**

Protokollerklärungen

#### **Protokollerklärung der Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und des Saarlandes zu [§ 53 b Abs. 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages](#)**

Die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland bekräftigen das Ziel des [§ 25 Abs. 4 Satz 4 Rundfunkstaatsvertrag](#), dass Fensterprogrammveranstalter und Hauptprogrammveranstalter nicht im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens zueinander stehen sollen. Sie halten es daher unbeschadet des [§ 53 b Absatz 1 Satz 2](#) für zulässig, bei anstehenden Zulassungen von Fensterprogrammveranstaltern schon vor dem 31. Dezember 2009 das Normziel des [§ 25 Abs. 4 Satz 4](#) zu erreichen.

#### **Protokollerklärung der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein zu [§ 53 b Abs. 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages](#)**

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein begrüßen die Verlängerung bestehender Zulassungen für Fensterprogrammveranstalter als einen Beitrag zur Rechts- und Investitionssicherheit. Bereits in der Begründung zum 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde die Auffassung der Länder zum Ausdruck gebracht, dass die gesellschaftsrechtliche Struktur des Fensterveranstalters nur ein Element der Vielfaltssicherung sein kann und nicht in direktem Zusammenhang mit der

Qualität der regionalen Berichterstattung steht. Anders als bei der Sendezeit für unabhängige Dritte gemäß [§ 31 des Rundfunkstaatsvertrags](#) ist die gesellschaftsrechtliche Trennung daher nicht zwingend vorgeschrieben worden.

Die bestehenden Regionalfensterprogramme beweisen, dass eine hochwertige und redaktionell unabhängige Regionalberichterstattung auch von mit dem Hauptprogrammveranstalter verbundenen Unternehmen gewährleistet werden kann. Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein begrüßen daher, dass mit der jetzt geregelten Verlängerung der bestehenden Zulassungen die nunmehr dringend anstehende Überprüfung der Vorgabe des [§ 25 Abs. 4 Satz 4 des Rundfunkstaatsvertrags](#) (gesellschaftsrechtliche Trennung von Haupt- und Fensterprogrammveranstalter) verbunden wird. Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein sehen vor diesem Hintergrund auch weiterhin keine Veranlassung, gesellschaftsrechtliche Veränderungen vorzugeben, wenn die redaktionelle Unabhängigkeit im Übrigen gewährleistet ist.

#### **Protokollerklärung des Landes Niedersachsen zu [§ 52 b Abs. 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages](#)**

Das Land Niedersachsen hält eine Überprüfung der Vorgabe des [§ 25 Abs. 4 Satz 4](#) bis zum 30. Juni 2009 für sinnvoll. Auf der Grundlage des Ergebnisses einer Evaluation der regionalen Berichterstattung soll entschieden werden, inwiefern das Ziel der Norm weiterverfolgt wird.

#### **Protokollerklärung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Rundfunkgebührenstaatsvertrag**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern erwartet im Rahmen der anstehenden Strukturreform ein Rundfunkgebührenmodell, das aufkommensneutral ist sowie die soziale Gerechtigkeit und Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern verbessert. Das Verfahren soll transparent sein, einen möglichst geringen Verwaltungsaufwand haben und den Datenschutz berücksichtigen.

#### **Protokollerklärung der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein zu [§ 5 Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages](#)**

Für den Fall, dass ein Gebührenmodell aufrechterhalten wird, welches Befreiungstatbestände für das Hotelgewerbe generell weiterhin erforderlich macht, streben die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein an, dass Vermieter mit nur einer Ferienwohnung ebenfalls nur 50 vom Hundert der Rundfunkgebühr für die dort bereitgehaltenen Geräte zahlen müssen.